

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztammer für Steiermark über die Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

Aufgrund des § 66a Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 80b Z 1 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl I 65/2022, wird verordnet:

Artikel I

1) Die Pkt. I und III der Anlage 1 lauten:

„I. Festsetzung der Punktwerte und des Bemessungsbetrages für die Berechnung der monatlichen Versorgungsleistungen der Grund- und Ergänzungsleistung ab 1. Jänner 2023

- a) Punktwert A
Gültig für alle bis zum Stichtag 1. Jänner 1967 angefallenen Versorgungsleistungen EUR **45,49**
- b) Punktwert B
Gültig für alle nach dem Stichtag 1. Jänner 1967 bis 31. Dezember 1985 angefallenen Versorgungsleistungen der Grund- und Ergänzungsleistung EUR **61,74**
- c) Der Bemessungsbetrag (100 %) an Grund- und Ergänzungsleistung beträgt EUR **1.234,80** p.m.
Das individuelle Leistungsausmaß errechnet sich durch Anwendung des gemäß §§ 4 und 61 SWF sowie § 10 BO ermittelten Gesamtprozentsatzes auf den Bemessungsbetrag.

III. Festsetzung des Bemessungsbetrages für die Zusatzleistung zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung ab 2023:

Der Bemessungsbetrag (100 %) für die bis 31. Dezember 2004 erworbenen Ansprüche in der Zusatzleistung zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung beträgt EUR 20.000,00

Das individuelle Leistungsausmaß errechnet sich durch Anwendung des gemäß § 61 Abs. 5 SWF ermittelten Gesamtprozentsatzes auf den Bemessungsbetrag.“

2) Anlage 2 Pkt. 2.2 lautet:

„2.2 Bandbreiten

Für die verwendeten Assetklassen gelten folgende Bandbreiten bzw. max. Grenzen:

Assetklasse	Minimum	Maximum
1. Liquide Assets (Geldmarkt, geldmarktnahe Fonds)	2%	
2. Anleihen	20%	
3. Aktien		40%
4. Immobilien, Beteiligungen	20%	40%
<i>davon: Wohnen max.55%</i>		19%
<i>davon: Gewerbe max.45%</i>		16%
Immobilien Mezzaninkapital (Wohnen / Gewerbe)		10%
5. Versicherungen (Rückdeckungsversicherung)		10%

6. Sonstige Anlageformen		10%
Alternative Assets 4. – 6.		50%“

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

Erläuterungen zu Artikel I

Anlage 1:

Die Bestimmungen enthalten die jährlich neu festzulegenden Ansätze für die Leistungsgewährung.

Punkt I:

Es werden die Punktwerte bzw. die Werte für die Grund- und Ergänzungsleistung um 1,50 % angehoben sowie die Anpassung der Jahreszahl auf 2023 vorgenommen.

Punkt III:

Die Höhe der Zusatzleistung zur BHU bleibt unverändert, es erfolgt jedoch eine Anpassung der Jahreszahl auf 2023.

Anlage 2:

Die Anlage 2 enthält die Veranlagungsgrundsätze samt Bandbreiten der Veranlagung.

Punkt 2.2 Bandbreiten:

Auf Empfehlung des Risikomanagers wird die Bandbreite der Immobilienveranlagung von max. 35 % auf max. 40 % geändert. Innerhalb dessen wird die maximale Bandbreite für Mezzaninkapital von 6 % auf 10 % geändert. Damit sollte bei einem unveränderten durchschnittlichen Risiko von 4,1 % das mittel- und langfristige Ertragsziel von 4 % p.a. weiterhin erzielt werden können.